

wenn ein Beamter der Gesellschaft stirbt oder bankrott oder insolvent wird, und Sicherheiten der Gesellschaft zu thun oder dieselben in ihren Händen oder in ihrem Besiz hat, stirbt, oder bankrott oder zahlungsunfähig wird, so müssen ihre Erben, Executoren, Curatoren, Administratoren oder Assigns oder jede andere Person, die dazu ein gesetzliches Recht hat, binnen fünfzehn Tagen nach der von dem Directorium der Gesellschaft oder von einer Majorität der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder desselben gestellten Anforderung alle der Gesellschaft zugehörigen Dinge an die zu ihrer Empfangnahme von den Directoren aufgestellten Personen ausliefern.

XII. Allen Grundbesiz, alle Gelder, Waaren, bewegliches und anderes Eigenthum und Effecten und alle Besiztitel, Sicherheiten für Geld und andere Verpflichtungen, dorthinende Instrumente und Beweismittel und alle anderen Effecten aller Art sowie alle Rechte und Ansprüche der Gesellschaft sollen dem zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeister der Gesellschaft zum Nutzen dieser und ihrer Mitglieder, ihre respectiven Executoren, Administratoren oder Assigns, nach ihrem respectiven Ausprüchen und Interessen, übertragen sein und nach dem Tode oder dem Rücktritt des Präsidenten und Schatzmeisters dem nächstfolgenden Präsidenten und Schatzmeister auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen wie ihre respectiven Amtsvorgängern, ohne eine Ueberschreibung oder andere Urkunden. Bei jedem Prozeß, sei er criminel oder civiler Art, oder werde er durch das Gesetz oder auf dem Vergleichswege entschieden, soll, sobald er das Eigenthum der Gesellschaft betrifft, das Gesellschaftseigenthum, wenn erforderlich, als Eigenthum des zeitweiligen Präsidenten und Schatzmeisters angesehen und mit dem Namen des Präsidenten und Schatzmeisters ohne weitere Bestimmung bezeichnet werden. Diese Personen sind hierdurch ermächtigt, in jedem Criminal- und Civilprozeß, werde er auf dem Wege des Gesetzes oder der Vergleichung entschieden, sobald er das Eigenthum, die Rechte oder Ansprüche der Gesellschaft betrifft, als Kläger oder Beklagte aufzutreten oder sich als solche vertreten zu lassen, und können, unter ihrem eigenen Namen als Präsident und Schatzmeister der Gesellschaft ohne weitere Bezeichnung Prozesse anhängig machen oder in anhängig gemachten aufzutreten, überführen oder überführt werden. Kein Prozeß und keine gerichtliche Verfolgung der Art soll mit dem Tode dieser Personen oder ihrer Niederlegung des Amtes eines Präsidenten oder Schatzmeisters aufhören, sondern unter dem Namen der Personen, welche damit begannen, fort dauern, wenn auch Gesetz, Gebrauch oder Gewohnheit das Gegentheil verlangen. Der folgende Präsident und Schatzmeister haben dieselben Rechte und Verbindlichkeiten und sollen die gleichen Kosten bezahlen oder

Das Ver-
eindeigen-
thum dem
zeitweili-
gen Prä-
sidenten
u. Schatz-
meister zu-
bertragen.